

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-6253 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/254-Pr.2/88

Wien, 22. Dezember 1988

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

2843 IAB

1988 -12- 23

zu 2868 IJ

1017 Parlament

W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Friedrich Probst und Kollegen vom 28. Oktober 1988, Nr. 2868/J, betreffend das Grunderwerbsteuergesetz 1987, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die bereits Anfang des Jahres 1987 einsetzende breite Medienberichterstattung über die künftige Neugestaltung des Grunderwerbsteuerrechtes hat nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen die Kaufentscheidungen potentieller Grundstückserwerber maßgebend beeinflußt. Soweit es sich um noch nach altem Recht steuerbefreite Erwerbe handelte, wurden aus Gründen der Steuervermeidung vielfach Vorziehkaufe vorgenommen, in den anderen Fällen jedoch getrachtet, die Kaufentscheidung bis nach dem 30. Juni 1987 hinauszuzögern, um in den Genuss des von 8 auf 3,5 % ermäßigten Steuersatzes zu gelangen. Diese allgemeine Einstellung läßt sich aus der Entwicklung des Aufkommens der Abgabe im Jahr 1987 eindeutig nachweisen.

Die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebene Publikation "Grunderwerb 1987" weist eine Zunahme der Zahl der Grundstückstransaktionen auf rd. 171.000 Fälle aus,

gegenüber rd. 145.000 bzw. 150.000 in den Vorjahren. Diese signifikante Veränderung steht offensichtlich im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einführung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987.

Zu 2. und 3.:

Die Auswirkungen der Grunderwerbsteuer-Reform 1987 auf die Verwaltung sind inzwischen deutlich erkennbar. Sie bestehen in einer starken Zunahme der Zahl der Steuerfestsetzungen, aber auch infolge des Wegfalles kompliziert zu handhabender Vorschriften in einem erheblichen Rückgang der Rechtsmittel.

Das Grunderwerbsteuergesetz 1987 hatte bislang noch keine wesentlichen Auswirkungen auf die durchschnittliche Bearbeitungsdauer. Der Ausfertigung der Unbedenklichkeitsbescheinigung und dem Anlegen einer Erledigungserinnerung bei Zuerkennung einer vorläufigen Befreiung nach dem Grunderwerbsteuergesetz 1955 steht nunmehr die im allgemeinen mit einem Verwaltungsaufwand verbundene Bemessung des Erwerbsvorganges gegenüber. Daß der Rationalisierungseffekt des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 noch nicht durchschlägt, liegt weiters in der laufenden Bearbeitung der alten Überwachungsfälle. Dieser derzeitigen Mehrarbeit steht aber der Vorteil des Wegfalles zukünftiger Überwachungsmaßnahmen, die bei Inanspruchnahme einer vorläufigen Befreiung nach dem Grunderwerbsteuergesetz 1955 erforderlich waren, gegenüber. Die Vereinfachungswirkungen des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 werden daher erst im vollen Umfang eintreten, wenn die Überwachungsfälle nach altem Recht abgewickelt sein werden. Diese Feststellungen decken sich mit den anlässlich der Grunderwerbsteuer-Reform 1983 in der Bundesrepublik Deutschland gewonnenen Erfahrungen.

Den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrsteuern obliegt neben der Vollziehung des Grunderwerbsteuergesetzes auch die Vollziehung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes sowie des Gebührengesetzes, soweit es sich um Rechtsgebühren

- 3 -

handelt. Dem Bundesministerium für Finanzen sind nähere statistische Daten in Grunderwerbsteuer-Angelegenheiten nicht bekannt, weil die Bemessungsregister und damit die Arbeitsausweise dieser Finanzämter nicht nach Abgabenarten getrennt geführt werden.

Zu 4.:

Die Auswirkungen des auf 3,5 % reduzierten Normalsteuersatzes des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 auf das Aufkommen lassen sich derzeit nicht eindeutig beantworten, weil der Beobachtungszeitraum zu kurz ist. Es steht aber bereits jetzt unzweifelhaft fest, daß der im Gesetzgebungsverfahren verschiedentlich als aufkommensneutral bezeichnete Satz vom 2 - 2,5 % fiskalisch unvertretbar gewesen wäre.

Das Grunderwerbsteuer-Aufkommen in den als Vergleich herangezogenen Jahren 1980 bis 1986 - 1987 wurden aus den unter 1. angeführten Gründen als völlig atypisch nicht berücksichtigt - hat sich von 2.059,6 Mio auf 2.751,5 Mio erhöht. Das bedeutet eine durchschnittliche Steigerung von jeweils 4,95 % gegenüber dem Vorjahr. Wird unter der Annahme gleichbleibender Verhältnisse aus dem Erfolg der ersten zehn Monate des Jahres 1986 ein fiktives Aufkommen 1988 hochgerechnet und dem in der Vergleichsperiode 1988 tatsächlich erzielten Ertrag gegenübergestellt, ergibt sich ein Minderaufkommen von rd. 180 Mio, oder ein Minus von 7,4 %. Ob diese Aufkommensentwicklung auf auch in der Vergangenheit festzustellende Schwankungen der Zuwachsrate innerhalb gewisser Bandbreiten (- 0,5 bis + 14 %) zurückzuführen ist oder ob es sich hiebei um eine allgemeine Auswirkung des neuen Steuersatzes handelt, wird erst nach einem längeren Zeitraum abschließend beurteilt werden können.

*b
Kainz*